

Software-Mietvertrag

Zwischen

axaris – software & systeme GmbH

Max-Exth-Weg 2

89160 Dornstadt

- nachfolgend Vermieter genannt –

und

Firma

Name, Vorname

Straße

PLZ / Ort

Telefon

Email

BSNR

LANR

- nachfolgend Mieter genannt –

wird ein Vertrag zur Nutzung des Softwaresystems DPV2 auf monatlicher Mietbasis geschlossen.

Bitte in der folgenden Tabelle bei den gewünschten Modulen ein Kreuzchen setzen bzw. die Anzahl eintragen (alle Beträge in Euro zzgl. USt. je Monat):

Modulbezeichnung	x	Betrag
Grundmodul [DPV2] DIAMAX – S (Patientenzahl ≤ 300 je Kennung) ¹		49,64
Grundmodul [DPV2] DIAMAX – M (Patientenzahl ≤ 1800 je Kennung)¹		368,89
Grundmodul [DPV2] DIAMAX – L (Patientenzahl ≤ 3000 je Kennung) ¹		83,70
Aufpreis 1000 Patienten für Grundmodul [DPV2] DIAMAX – L		11,85
Schnittstelle [DPV2] direktPVS ohne Medikation		66,76
Schnittstelle [DPV2] direktPVS inkl. Medikation		381,57
Schnittstelle [DPV2] direktPVS Rückeintrag zum Praxisverwaltungssystem x.isynet		31,11
[DPV2] WuDoku mit IV-Exportmodul		76,08
[DPV2] WuDoku Kombi mit IV-Exportmodul ²		69,08
[DPV2] WuDoku ohne IV-Exportmodul		52,75
[DPV2] WuDoku Kombi ohne IV-Exportmodul ²		45,75
[DPV2] GestDiab		5,00
Versand der Updates per Post (max. 4 mal im Jahr)		3,21

- (1) Abhängig davon, wie viele Patienten innerhalb eines Jahres in [DPV2] DIAMAX dokumentiert werden. D.h. es werden alle Patienten berücksichtigt, für die in den zurückliegenden 365 Tagen mind. 1 Untersuchungstermin mit der entsprechenden Kennung aus BSNR und LANR existiert. Die Patientenzahl ist pro Kennung zu verstehen.
- (2) Das Modul "Kombi" kann gewählt werden, wenn neben [DPV2] WuDoku (normal oder Plus) auch [DPV2] DIAMAX eingesetzt wird. Sollte das [DPV2] DIAMAX-Modul gekündigt werden, wird der Mietbetrag für [DPV2] WuDoku entsprechend erhöht.
- (3) **Aktionsangebot „20 Jahre axaris“ bis 30. April 2018: [DPV2] DIAMAX M-Paket (beinhaltet die Software [DPV2] DIAMAX und die Schnittstelle [DPV2] direktPVS); Mietpreis Summe 150,46 €; Mindestlaufzeit 12. Monate; Sie erhalten nach 12 und ggf. nach 24 und 36 Monaten eine Gutschrift über jeweils 232,60 €.**

Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung des Softwaresystems DPV2 mit den oben gewählten Modulen in ihrer jeweils neuesten Version. Dies beinhaltet auch sämtliche Updates und Versionsänderungen während der Vertragslaufzeit.

Die Lizenzen sind an eine Kennung aus BSNR und LANR gebunden. Damit ist die Arbeit mit verschiedenen Kennungen in einer Instanz möglich. Patientendaten können je nach Konfiguration des Systems auch zwischen unterschiedlichen Kennungen betrachtet und/oder bearbeitet werden. Es ist aber nur durch getrennte Kennungen möglich, die jeweiligen Patientenkollektive bzw. deren Behandlungsdaten nach Kennung getrennt zu verarbeiten (z. B. für Auswertungen oder Exportfunktionen).

Nach Erhalt des unterschriebenen Mietvertrages stellt der Vermieter dem Mieter die aktuelle Programmversion zum Download oder als CD-ROM sowie einen entsprechenden Lizenzcode per E-Mail oder Fax zur Verfügung. Updates werden dem Mieter entweder als Download aus dem Internet oder per Post (bei Wahl dieser Komponente) zur Verfügung gestellt.

Der Mieter ist zur Inanspruchnahme der Supportdienstleistungen von axaris (per Email, Telefon-Hotline, Fernwartung) ohne Zusatzkosten berechtigt.

§ 2 Mietzins und Zahlungsweise

Aufgrund der gewählten Module beläuft
sich der monatliche Mietzins auf:

_____ Netto

_____ 19% MwSt.

_____ Brutto

Die Gebühren werden im Voraus jeweils für 3 Monate berechnet. Der Mietpreis ist ausschließlich per
Einzugsermächtigung zu entrichten:

§ 3 Umwandlung in Kauf / Eigentumsübernahme

Das Mietverhältnis kann innerhalb der ersten 12 Monate nach dem Vertragsabschluss in einen Kauf umgewandelt werden, wodurch die weiteren Mietzahlungen automatisch entfallen. Durch den nachträglichen Kauf oder Eigentumsübernahme wird der bestehende Mietvertrag automatisch beendet, wodurch sämtliche aus dem Mietvertrag bestehenden Rechte und Pflichten des Mieters gegenüber dem Vermieter erlöschen. Die bis zu diesem Zeitpunkt bezahlten Gebühren (anteilig nur die Gebühren für die Miete des Systems, nicht die Wartungsgebühren) werden angerechnet und der Kaufpreis dadurch vermindert. Für die weitere Pflege und Betreuung muss dann ein neuer Wartungsvertrag geschlossen werden. Die diesbzgl. Konditionen sowie die anrechenbaren Lizenzanteile teilen wir Ihnen auf Nachfrage gerne mit.

§ 4 Anerkennung der AGB

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, die aktuellen AGB des Vermieters in der aktuellsten Version vorliegen zu haben und diese uneingeschränkt anzuerkennen.

§ 5 Preisänderungen

axaris ist berechtigt, die Kosten der vereinbarten Softwarepflege- und -nutzungs- bzw. Wartungsgebühr jährlich um bis zu 5% zu erhöhen.

§ 6 Mietdauer und Kündigung

Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Datum der Übermittlung des unterzeichneten Vertrags durch den Mieter an den Vermieter. Der Vertragsbeginn ist entweder der Erste des aktuellen Monats (bei Bestellung vor dem 16. des Monats) oder aber der Erste des Folgemonats (bei Bestellung ab dem 16. des Monats). Der Mieter darf die Software aber ab Übermittlung des unterzeichneten Vertrags nutzen. Die Mindestlaufzeit eines jeden Moduls beträgt 12 Monate und kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.

Eine Kündigung aller oder einzelner Module muss schriftlich übermittelt werden und kann von beiden Parteien erfolgen. Im Falle der Kündigung einzelner Module ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich den neuen, ihm zur Verfügung gestellten Lizenzcode einzulesen. Bei Kündigung aller Module ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich die vertragsgegenständliche Software von allen Arbeitsplätzen zu entfernen und Programmkopien zu löschen oder auf andere Art zu vernichten. Der eigene Datenbestand kann zur Weiterverwendung vorher exportiert werden.

§ 7 Softwarenutzungs- und Pflegebedingungen

1. Leistungsumfang

- 1.1 Suche und Behebung (sofern technisch möglich) der Probleme (siehe §7 Nr. 6), welche im Programm aufgetreten sind. Voraussetzung dafür ist, dass ein Problem auf einem System in den Räumen des Vermieters reproduzierbar ist.

- 1.2 Die Anpassung des Programmes an geänderte gesetzliche bzw. kassenrechtliche Bestimmungen.
- 1.3 Ergänzungen, Verbesserungen und Weiterentwicklungen des Programmes in größerem Umfang werden dem Mieter gegen eine Versandkostenpauschale geliefert, sobald sie zur allgemeinen Auslieferung freigegeben worden sind. Alternativ kann sich der Mieter die Updates kostenfrei aus dem Internet herunterladen. Es wird nicht garantiert, dass eine Mindestanzahl an Updates in einem Jahr herausgegeben wird.
- 1.4 Lauffähigmachung neuer Programmversionen, die den vom Mieter verfolgten Verwendungszweck besser erfüllen, sowie die Lieferung der zweckdienlichen neuen Dokumentation.
- 1.5 Ersatzbeschaffung irrtümlich veränderter oder gelöschter Programme. Die dafür anfallenden Kosten werden jedoch nach Aufwand verrechnet.
- 1.6 Bereitstellung einer Produkthotline.

2. Nicht im Leistungsumfang enthalten sind

- 2.1 Die Wartung und Anpassung von individuellen Wünschen und Erweiterung.
- 2.2 Wartung nicht aktueller Programmversionen.

3. Verpflichtung des Mieters

- 3.1 Der Mieter verwendet die aktuelle Programmversion.
- 3.2 Der Mieter ist verpflichtet, für die genauere Untersuchung von eventuell auftretenden Störungen, Fehlerprotokolle und sowohl Daten in Papierform als auch Daten in digitaler Form kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 3.3 Der Mieter ist verpflichtet, vor Wartungsaktivitäten (auch ohne gesonderte Aufforderung durch den Wartungsdienst des Vermieters), eine Datensicherung durchzuführen.

4. Zusätzliche Wartungsgebühren

Neben den im Software-Mietvertrag angeführten Gebühren werden dem Mieter zu den jeweiligen Preisen und Bedingungen verrechnet:

- a) Arbeitsaufwand, wenn auf Wunsch des Mieters Wartungsarbeiten, und seien sie auch nur vorbeugend, außerhalb der Wartungsbereitschaft oder beim Mieter vor Ort erbracht werden.
- b) Reisespesen, wenn auf Wunsch des Mieters Wartungsarbeiten, und seien sie auch nur vorbeugend, innerhalb der Wartungsbereitschaft beim Mieter vor Ort erbracht werden.

Die entsprechenden Preise sind der aktuellen Preisliste des Vermieters zu entnehmen.

5. Wartungsbereitschaft

Sofern die Wartungsbereitschaft nicht speziell vereinbart, ist die Wartungsbereitschaft:

Montag bis Freitag, jeweils von 8:00 – 17:00 Uhr.

Ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage in Baden-Württemberg.

Der Vermieter behält sich vor, zwischen dem 24.12. eines jeden Jahres und dem 06.01. des jeweils darauffolgenden Jahres einen Betriebsurlaub zu vereinbaren.

6. Reaktionszeiten des Vermieters

Die möglichen Probleme werden in 3 Gruppen unterteilt:

- A) Probleme, die wesentliche Teile des Programmes betreffen und ein Arbeiten mit diesem unmöglich machen.
- B) Probleme, welche die Funktionalität von für den Betrieb nicht wesentlichen Programmteilen beeinträchtigen.
- C) Probleme, welche die Funktionalität des Programmes nicht beeinträchtigen.

Bei Störungen der Gruppe A) garantiert der Vermieter, dass sein Wartungsdienst in der Regel innerhalb von 1 Arbeitstag nach Eingang der Meldung des Mieters, (sofern sie innerhalb der Bürozeiten erfolgt) die Störung, falls möglich, behebt.

Bei Störungen der Gruppe B) garantiert der Vermieter, dass sein Wartungsdienst in der Regel innerhalb von 1 Arbeitswoche nach Eingang der Meldung des Mieters, (sofern sie innerhalb der Bürozeiten erfolgt) die Störung, sofern möglich, behebt.

Störungen der Gruppe C) werden in der Regel mit der nächsten Programmversion behoben.

§ 8 Außerordentliche Kündigung

Der Vermieter kann das Mietverhältnis auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen,

- wenn der Mieter sein Nutzungsrecht überschreitet, insbesondere die verschuldete oder unverschuldete Weitergabe der Software an Dritte
- wenn der Mieter mit der Entrichtung des Mietzinses im Verzug ist.

Auch im Falle einer außerordentlichen Kündigung ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich die vertragsgegenständliche Software zu entfernen sowie sämtliche Programmkopien zu löschen oder auf andere Art zu vernichten.

§ 9 Haftungsbeschränkung

Der Vermieter haftet für die dem Mieter oder Dritten entstehenden Personen-, Sach- oder sonstigen Vermögensschäden nur, wenn sie vom Vermieter zumindest grob fahrlässig verursacht worden sind.

Der Ersatz von mittelbaren Schäden und Folgeschäden ist in jedem Falle ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden oder Fehlfunktionen, die aus der unsachgemäßen Verwendung der Software, Einsatz fremder Software oder mangelhafter Wartung Dritter resultieren. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen werden sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten des Vermieters übertragen.

Die Haftung für die zugesicherten Eigenschaften und Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 10 Höhere Gewalt

Der Vermieter und der Mieter sind von der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten entbunden, solange diese durch höhere Gewalt unmöglich ist. Als höhere Gewalt gilt auch die Verzögerung von Lieferungen durch Verzug von Unterlieferanten, sofern ein solcher Verzug durch höhere Gewalt verursacht worden ist.

§ 11 Vertraulichkeit

Alle Daten, die von einem der Vertragspartner zur Verfügung gestellt werden oder sich aus ihrer Zusammenarbeit ergeben, sind sowohl vom Mieter als auch vom Vermieter geheimzuhalten, sofern ein Vertragspartner nicht ausdrücklich auf die Geheimhaltung verzichtet.

§ 12 Schlussbestimmungen

Der Vertrag, seine Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen gelten als Bestandteil dieses ursprünglichen Vertrages. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtskräftig für unwirksam erklärt werden, so gilt der Vertrag im Übrigen weiter. An der Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine gültige, die der ungültigen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis entspricht oder ihr am nächsten kommt. Die Ersatzbestimmung ist eine Vertragsänderung gemäß §12 Absatz 1. Dieser Vertrag und alle seine Bestandteile unterliegen deutschem Recht, für Streitigkeiten daraus wird Ulm als Gerichtsstand vereinbart.

Ort und Datum

Ort und Datum

Unterschrift Vermieter

Unterschrift Mieter

**Bitte den eigenhändig unterschriebenen Mietvertrag zurücksenden oder –faxen an:
axaris – software & systeme GmbH, Max-Eyth-Weg 2, 89160 Dornstadt, Fax: +49 (731) 151 899-21**